

Satzung des Universitätsklinikums Freiburg - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Freiburg -

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg hat in der Sitzung vom 27. März 2001 in Ergänzung seiner Beschlüsse vom 22. Juli 1998 und 19. November 1998 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 Universitätsklinika-Gesetz entschieden, die Satzung des Universitätsklinikums Freiburg nebst Gliederung in der Fassung vom 10. Dezember 1997 zu ändern und neu bekanntzumachen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 25. Juni 2001 die Änderung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 4 Organe
- § 5 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 6 Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats
- § 7 Aufgaben des Klinikumsvorstands
- § 8 Bestellung und Zusammensetzung des Klinikumsvorstands
- § 9 Gliederung der Kliniken und Institute
- § 10 Leitung der Kliniken und Institute
- § 11 Geschäftsführender Direktor
- § 12 Leitende Pflegekraft
- § 13 Abteilung
- § 14 Zentrale und gemeinsame Einrichtungen
- § 15 Gemeinsame Bereiche
- § 16 Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe
- § 17 Inkrafttreten

Anlage zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum Freiburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Freiburg. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Freiburg“.
- (2) Das Universitätsklinikum Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität gemäß § 3 Abs. 8 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen Aufgaben. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es wahrt die der Universität in § 5 Abs. 2 UG eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 4 Abs. 2 bis 5 UG wahrnehmen können.
- (2) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben übernehmen. Weitere Aufgaben können ihm auch vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung übertragen werden; die Art der Aufsicht und die Finanzierung sind hierbei festzulegen. Die weiteren Aufgaben müssen mit den Aufgaben nach Absatz 1 in Zusammenhang stehen.
- (3) Dem Universitätsklinikum obliegt auch im Bereich von Forschung und Lehre die Personal- und Wirtschaftsverwaltung, wenn Einrichtungen oder Beschäftigte des Universitätsklinikums betroffen sind; das gilt auch für das wissenschaftliche Personal der Universität, das Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllt. Die Universität und das Universitätsklinikum können die Übernahme weiterer Aufgaben der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vereinbaren.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicherzustellen.
- (5) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Sie geben auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsvorschriften nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (5) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 LHO finden keine Anwendung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Universitätsklinikums sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Klinikumsvorstand.

Sie können beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Vorsitzender soll jeweils ein Mitglied des Organs sein.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Klinikumsvorstands sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die §§ 76 bis 116 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 5 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten des Universitätsklinikums gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 UKG. Er hat zu diesem Zweck ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstandes, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Amtes angehören,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
5. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Kliniken, Instituten, Abteilungen und zentralen Einrichtungen,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
9. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten; bis zur Beschlußfassung gelten die landesrechtlichen Regelungen für das bisherige Universitätsklinikum entsprechend weiter.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere

1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
2. die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen,
3. die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Universitätsklinikum (§ 4 Abs. 2 Satz 1 UKG),
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen.

§ 6

Zusammensetzung und Verfahren des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an
 1. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der auch den Vorsitz führt,
 2. ein Vertreter des Finanzministeriums,
 3. der Rektor der Universität,
 4. ein vom Rektor der Universität benannter Prorektor,
 5. zwei bis vier externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft,
 6. ein Vertreter des Personals mit beratender Stimme. Soweit über Angelegenheiten mit unmittelbarer Auswirkung auf den Stellenplan, die Stellenbewertung, das Tarif- und Besoldungsrecht, die Personalentwicklung und die Personalkostenentwicklung zu entscheiden ist, steht ihm ein Stimmrecht zu.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 werden vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen, die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 beträgt vier Jahre. Sie können ihr Amt jederzeit durch eine an das Wissenschaftsministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 6 aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Vertreters des Personals durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Klinikumsvorstands

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.
- (2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Sind sie verhindert, so treten der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

§ 8

Bestellung und Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an
 1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
 2. der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
 3. der Kaufmännische Direktor,
 4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 5. der Pflegedirektor.
- (2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Abteilungsleiter des Universitätsklinikums und des Dekans der Medizinischen Fakultät, die Bestellung des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärzte und Professoren der Medizin sein. Sie werden von ihren anderen Aufgaben im Universitätsklinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstandes gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; an die Stelle des für die Universitäten zuständigen Ministeriums tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- (3) Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.
- (4) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9

Gliederung der Kliniken und Institute

- (1) Die Kliniken und Institute bestehen aus fachlich oder funktionsmäßig zusammengehörigen Abteilungen und sonstigen, nicht einer Abteilung zugeordneten gemeinsamen Einrichtungen.
- (2) Eine Klinik oder ein Institut kann ausnahmsweise auch aus einer Abteilung bestehen.
- (3) Zur Einführung und Erprobung neuer Organisationsformen und Leitungsstrukturen kann der Aufsichtsrat von §§ 9 bis 16 abweichende Organisations- und Leitungsstrukturen beschliessen. Er kann hierzu auch neue Bezeichnungen für die einzelnen Untergliederungen des Universitätsklinikums und deren Leitungen einführen und die bisherige Verteilung der Kompetenzen zwischen den Abteilungen und den Kliniken und Instituten abweichend regeln. Derartige Modelle sollen grundsätzlich zunächst auf 5 Jahre befristet und rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung evaluiert werden. Verlängerung ist möglich.

§ 10

Leitung der Kliniken und Institute

- (1) Die Klinik wird von einem Vorstand geleitet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit die Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Direktor übertragen sind. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan und den Haushaltsvoranschlag,
 2. Vollzug des Wirtschaftsplans, vor allem Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 3. Organisation, Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Klinik.
- (2) Nutzen mehrere Kliniken Räume oder Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand, welcher Klinikvorstand die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft.
- (3) Dem Vorstand gehören an
 1. der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender,
 2. die Leiter der anderen Abteilungen,
 3. die Leitende Pflegekraft der Klinik,
 4. der Verwaltungsreferent der Klinik mit beratender Stimme,
 5. die vom Vorstand kooptierten Leiter von Abteilungen anderer Kliniken oder Institute mit beratender Stimme.

In der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann anstelle der Leitenden Pflegekraft der Klinik die Leitende zahnärztliche Helferin dem Vorstand angehören. Die Entscheidung hierüber trifft der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Klinikvorstands.

- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für die medizinisch-theoretischen Institute des Universitätsklinikums entsprechend.

§ 11

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Klinikvorstands vor und vollzieht sie. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Klinik mit Unterstützung des Verwaltungsreferenten. Die Zuständigkeit des Kaufmännischen Direktors bleibt unberührt. Hält er Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse des Klinikvorstands für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht für vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Wird bei erneuter Beratung keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er den Klinikumsvorstand, der anstelle des Klinikvorstands entscheidet.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Klinikumsvorstand aus der Mitte der Abteilungsleiter der Klinik für die Dauer von vier Jahren bestellt. Er soll Leiter einer größeren Abteilung der Klinik sein. Die Abteilungsleiter der Klinik haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors wird vom Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors nach Anhörung der Abteilungsleiter der Klinik aus dem Kreis der Abteilungsleiter auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bei einer Klinik oder einem Institut, das nur aus einer Abteilung besteht, ist der stellvertretende Abteilungsleiter gleichzeitig Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für die medizinisch-theoretischen Institute des Universitätsklinikums entsprechend.

§ 12

Leitende Pflegekraft

- (1) Der Leitenden Pflegekraft obliegt die Leitung des pflegerischen Dienstes im Rahmen der Beschlüsse des Klinikvorstands.
- (2) Die Leitende Pflegekraft ist gegenüber den Krankenpflegekräften der Klinik weisungsbefugt. Die ärztliche Verantwortung und die Zuständigkeit des Pflegedirektors bleiben unberührt.
- (3) Die Leitende Pflegekraft wird auf Vorschlag des Klinikvorstands vom Klinikumsvorstand bestellt.

§ 13 Abteilung

- (1) Der Abteilungsleiter (Ärztlicher Direktor) ist im Bereich der Abteilung verantwortlich für die Erfüllung der dem Universitätsklinikum obliegenden Aufgaben und für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er ist gegenüber dem Personal der Abteilung weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (2) Der Abteilungsleiter muß Professor sein. Er wird vom Klinikumsvorstand nach Anhörung des Geschäftsführenden Direktors und im Einvernehmen mit der Universität bestellt.
- (3) Einem Abteilungsleiter kann widerruflich und befristet die Leitung weiterer Abteilungen übertragen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für jede Abteilung wird auf Vorschlag des Abteilungsleiters und des Klinikvorstands vom Klinikumsvorstand jederzeit widerruflich ein stellvertretender Abteilungsleiter bestellt, der die Voraussetzung des § 65 des Universitätsgesetzes erfüllen muss. Er führt bei klinischen Abteilungen die Bezeichnung „Leitender Oberarzt“ unter Angabe der Abteilung.
- (5) Für besondere Aufgabengebiete einer Abteilung können Sektionen gebildet werden. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und über die Bestellung ihres Leiters entscheidet der Klinikumsvorstand. Der Leiter der Abteilung und der Klinikvorstand haben ein Vorschlagsrecht.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten für die medizinisch-theoretischen Institute entsprechend.

§ 14 Zentrale und gemeinsame Einrichtungen

- (1) Die zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums erbringen Dienstleistungen für mehrere Kliniken oder Institute; sie sind dem Klinikumsvorstand zugeordnet. Über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Leiter einer zentralen Einrichtung wird vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (2) Zur Erbringung von Dienstleistungen für mehrere Abteilungen einer Klinik oder eines Instituts können gemeinsame Einrichtungen der Klinik oder des Instituts errichtet werden; hierbei sind die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung entscheidet der Klinikumsvorstand. Der Leiter der gemeinsamen Einrichtung wird vom Klinikumsvorstand nach Anhörung des Geschäftsführenden Direktors bestellt. Die gemeinsamen Einrichtungen einer Klinik oder eines Institutes sind dem Klinik- oder Institutsvorstand zugeordnet.

§ 15 Gemeinsame Bereiche

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit können gemeinsame Bereiche mehrerer Kliniken oder Institute oder Abteilungen gebildet werden; hierbei sind die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung sowie den Erlass einer Geschäftsordnung, die das Nähere über die Organisation regelt, entscheidet der Klinikumsvorstand. Dem gemeinsamen Bereich können in der Regel Personal, Räume und Material nicht unmittelbar zugeordnet werden.

§ 16 Schulzentrum für nichtärztliche medizinische Berufe

- (1) Die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe bilden ein Schulzentrum, das von einer Leiterin/einem Leiter geführt wird. Die Leiterin/der Leiter des Schulzentrums sowie der von ihr/ihm vorgeschlagene Vertreter werden vom Klinikumsvorstand bestellt. Sie/Er soll Leiterin/Leiter einer Einzelschule sein. Die Schulleiterkonferenz ist berechtigt, dem Klinikumsvorstand einen Vorschlag zu machen.
- (2) Die Leiter der Einzelschulen bilden eine Schulleiterkonferenz. Die Schulleiterkonferenz tritt mindestens halbjährlich unter Vorsitz und auf Einladung der Leiterin/des Leiters des Schulzentrums zur Beratung und Beschlußfassung zusammen. Ihr hat die Leiterin/der Leiter des Schulzentrums über die wesentlichen Angelegenheiten, Vorkommnisse und Entscheidungen zu berichten. Auf Antrag der Leiterin/des Leiters einer Einzelschule sind in der Schulleiterkonferenz von ihr/ihm vorgeschlagene Tagesordnungspunkte zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden, sofern sie die folgend genannten Bereiche betreffen. Des Benehmens mit der Schulleiterkonferenz bedürfen Entscheidungen der Leitung des Schulzentrums über die Entwicklung des Schulzentrums, sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, unter anderem Entscheidungen über
 - Personalmittel- und Personalstellenplanung
 - Jahresbauplanung
 - jährliche Investitionsplanung
 - grundsätzliche Regelung der Koordination gemeinsamer Ausbildungsbestandteile

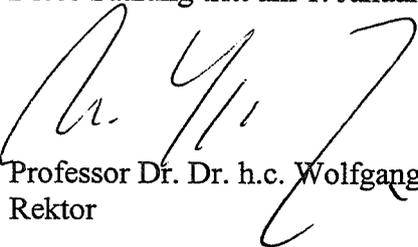
Das abschließende Entscheidungsrecht des Schulträgers in vorgenannten und sonstigen Angelegenheiten des Schulzentrums und der Schulen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Neben der Zuständigkeit für die laufende Verwaltung und unbeschadet der fachlichen Leitung der einzelnen Schulen durch die jeweilige Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter hat die Leiterin/der Leiter des Schulzentrums im Rahmen der Beschlüsse nach Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Organisation und Koordination des Schulbetriebs im Benehmen mit den betreffenden Schulleitungen
 2. Antragstellung an den Klinikumsvorstand auf Zuweisung von Sach-, Investitions- und Personalmitteln, gegebenenfalls nach Anhörung der betreffenden Schule

3. Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Schulleitungen
 4. Koordination und Initiierung von Fortbildungsaktivitäten für das entsprechende Personal des Universitätsklinikums in Kooperation mit der Leitung der jeweiligen Einzelschule und den Leiterinnen/Leitern der betreffenden Personalbereiche
 5. Erteilung von Unterrichtsaufträgen nach Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einzelschule
 6. Der schulübergreifende Einsatz von Lehrkräften nach Anhörung der Leitung der betroffenen Einzelschulen
 7. Vorschlag an den Schulträger auf Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an den Einzelschulen aufgrund Antrags der Einzelschule
 8. Vertretung des Schulzentrums gegenüber dem Schulträger und nach außen
 9. Vertretung des Schulzentrums in personalvertretungsrechtlichen Fragen gegenüber Personalrat und JAV, unbeschadet der Befugnisse der Dienststellenleitung
 10. Vorschläge an den Schulträger zur Bemessung eines Schulgelds für die Schulen, in denen eine Ausbildungsvergütung nicht bezahlt wird
 11. Vorbereitung von Schulordnungen im Benehmen mit der betreffenden Schulleitung
- (4) Die Einzelschulen für nichtärztliche medizinische Berufe werden jeweils von einer Schulleiterin/einem Schulleiter geführt, die/der über die fachliche und pädagogische Eignung verfügen soll. Sie/Er wird nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachbereich auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Schulzentrums vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (5) Der Leitung der Einzelschule obliegt neben der Sicherstellung der Ausbildung entsprechend der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung insbesondere die fachliche Aufsicht über die Lehrkräfte der Schule. Sie koordiniert den Einsatz der Lehrkräfte und gegebenenfalls der Schülerinnen/Schüler in den Einrichtungen des Universitätsklinikums und den sonstigen Bereichen. Sie stellt Anträge und richtet Vorschläge an die Leitung des Schulzentrums, insbesondere im Hinblick auf den Mittel- und Personalbedarf der Einzelschule.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.


Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Freiburg

Stand: 01.07.01

Gliederung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5

1. **Medizinische Universitätsklinik und Poliklinik**
 - 1.1 Abteilung Innere Medizin I
(Schwerpunkt: Hämatologie, Onkologie)
 - 1.2 Abteilung Innere Medizin II
(Schwerpunkt: Gastroenterologie, Hepatologie und Endokrinologie)
 - 1.3 Abteilung Innere Medizin III
(Schwerpunkt: Kardiologie und Angiologie)
 - 1.4 Abteilung Innere Medizin IV - Nephrologie und Allgemeinmedizin
 - 1.5 Abteilung Pneumologie
 - 1.6 Abteilung Rheumatologie und Klinische Immunologie
 - 1.7 Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin
 - 1.8 Abteilung Klinische Chemie

2. **Chirurgische Universitätsklinik**
 - 2.1 Abteilung Allgemein- und Viszeralchirurgie mit Poliklinik
 - 2.2 Abteilung Herz- und Gefäßchirurgie
 - 2.3 Abteilung Thoraxchirurgie
 - 2.4 Abteilung Urologie
 - 2.5 Abteilung Plastische und Handchirurgie

- 2.a **Department Orthopädie und Traumatologie**
 - Klinik für Orthopädie
 - Klinik für Traumatologie
 - Klinik für Sportorthopädie / Sporttraumatologie

3. **Anästhesiologische Universitätsklinik**
 - 3.1 Abteilung Anästhesiologie und Intensivtherapie

4. **Neurochirurgische Universitätsklinik**
 - 4.1 Abteilung Allgemeine Neurochirurgie mit Poliklinik
 - 4.2 Abteilung Stereotaktische Neurochirurgie

5. **Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychosomatik**
 - 5.1 Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie mit Poliklinik
 - 5.2 Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
 - 5.3 Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter

6. **Neurologische Universitätsklinik und Poliklinik**
 - 6.1 Abteilung Neurologie und Neurophysiologie

7. **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**
 - 7.1 Abteilung Poliklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie
 - 7.2 Abteilung Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
 - 7.3 Abteilung Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - 7.4 Abteilung Poliklinik für Kieferorthopädie

8. **Universitäts-Hautklinik**
 - 8.1 Abteilung Dermatologie und Venerologie und Poliklinik
 - 8.2 Abteilung Experimentelle Dermatologie

9. **Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Poliklinik**
 - 9.1 Abteilung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

10. **Universitäts-Augenklinik**
 - 10.1 Abteilung Allgemeine Augenheilkunde mit Poliklinik
 - 10.2 Abteilung Neuroophthalmologie und Schielbehandlung

11. **Radiologische Universitätsklinik**
 - 11.1 Abteilung Röntgendiagnostik
 - 11.2 Abteilung Strahlenheilkunde
 - 11.3 Abteilung Nuklearmedizin

12. **Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin**

Klinik I Allgemeine Kinderheilkunde und Jugendmedizin
Klinik II Neuropädiatrie und Muskelerkrankungen
Abteilung (Klinik III) Pädiatrische Kardiologie / Angeborene Herzfehler
Klinik IV Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

13. **Universitäts-Frauenklinik**
 - 13.1 Abteilung Frauenheilkunde und Geburtshilfe I mit Poliklinik
 - 13.2 Abteilung Frauenheilkunde und Geburtshilfe II

14. **Pathologisches Institut**
 - 14.1 Abteilung Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
 - 14.2 Abteilung Neuropathologie

15. **Institut für Rechtsmedizin**
 - 15.1 Abteilung Forensische Pathologie

16. **Institut für Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik**
 - 16.1 Abteilung Medizinische Biometrie und Statistik
 - 16.2 Abteilung Medizinische Informatik
 - 16.3 Abteilung Qualitätsmanagement und Sozialmedizin

17. **Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene**
 - 17.1 Abteilung Mikrobiologie und Hygiene
 - 17.2 Abteilung Virologie
 - 17.3 Abteilung Immunologie

18. **Institut für Umweltmedizin und Krankenhaushygiene**
 - 18.1 Abteilung für Umweltmedizin und Krankenhaushygiene

Zentrale Einrichtungen

Klinikumsapotheke
Transfusionsmedizin
Tumorzentrum
Klinikrechenzentrum
Zentrum für Geriatrie und Gerontologie

2
1
2

